



Jagdschutzorgane: Rechte & Pflichten

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Rechte und Pflichten des Jagdschutzorgans.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Die intensive Freizeitnutzung steht naturgemäß im Spannungsverhältnis zur Jagdausübung. Um die Einhaltung und Vollziehung der einzelnen Landesjagdgesetze und zahlreichen Verordnungen einigermaßen überprüfen zu können, bedarf es besonderer Organe, die vom Landesgesetzgeber mit besonderen Rechten – aber auch Pflichten – ausgestattet werden.

Jagdschutz – eine Definition

Unter Jagdschutz versteht der Gesetzgeber (ausgehend vom Jagdgesetz des Bundeslandes Niederösterreich) die Abwehr von allen Gesetzesverletzungen, die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassen wurden (§64 NÖ Jagdgesetz). Im Bundesland Salzburg fällt unter den Begriff Jagdschutz die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die Unterstützung des Jagdinhabers in der fachgerechten Jagdbetriebsführung (§113 Sbg. JG).

Darunter fallen einerseits die Bestimmungen im niederösterreichischen Jagdgesetz selbst (zum Beispiel, wenn eine jagdfremde Person das Jagdgebiet während einer Treibjagd betritt) wie auch sämtliche darauf aufbauende Bestimmungen (etwa die NÖ Jagdverordnung), behördliche Anordnungen (zum Beispiel Verfügungen der Bezirks-

verwaltungsbehörde) sowie sonstige Bestimmungen, insbesondere strafrechtliche Vorschriften (Wilderei, §§137 bis 140 Strafgesetzbuch). Ähnliches gilt in Salzburg, wo etwa in §158 Sbg. JG zahlreiche Strafbestimmungen unter Hinweis auf die im Jagdgesetz angeführten Ge- und Verbote enthalten sind.

Jagdschutzorgane, auch „Jagdaufseher“ genannt, haben zusätzlich die Pflicht zur Betreuung des Wildes sowie zur Verhinderung der Schädigung des Wildes durch Wilddiebe und Raubzeug.

Rechtliche Qualifikation

Gemäß §66 NÖ Jagdgesetz sind Jagdaufseher zu bestätigen und zu beedien sowie mit einem Dienstausweis und einem Dienstabzeichen zu versehen. Um ihren Aufgaben auch effizient nachkommen zu können, werden Jagdaufseher vom Landesgesetzgeber mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Sie sind dabei insbesondere zur Gefahrenabwehr wie auch zur Ausübung von unmittelbarem Zwang berechtigt.

In Salzburg erfolgt die Bestellung ähnlich. Auch hier nimmt die Jagdbehörde Bestellung und Vereidigung vor (§114 Abs. 1 Z 3 Sbg. JG). Zusätzlich verweist das Sbg. Landesjagdgesetz auf das Sbg. Landes-Wacheorganengesetz, in dem ergänzende und konkretisierende Bestimmungen enthalten sind. Dieses enthält insbesondere nähere Regelungen

zum Bestellungsverfahren selbst sowie Voraussetzungen, die für die Bestellung mitgebracht werden müssen (geistige, körperliche und charakterliche Eigenschaften, Kenntnis der Rechte und Pflichten u. a.). In Niederösterreich finden sich korrespondierende Bestimmungen im Landeskulturwachtgesetz.





Angesichts dieser Befugnisse bzw. Stellung sind Jagdaufsichtsorgane zur Erfüllung von Hoheitsaufgaben in die Pflicht genommene Privatpersonen auf dem Boden der Rechtsprechung. Im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes sind Jagdaufseher als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch auch gegenüber Beamten (§ 74 StGB) vorsieht. Dies schließt höhere Strafdrohungen ein, sollte es zu Übergriffen gegen Jagdaufseher kommen. So auch in § 5 Sbg. Landes-Wacheorganengesetz, der auf § 74 StGB verweist. Das Jagdschutzorgan steht zudem während seines Aufenthalts im betreffenden Jagdgebiet stets in Ausübung seiner Aufgaben, weshalb er in „seinem“ Jagdrevier sozusagen immer in Ausübung seiner Befugnisse handelt.

Den genannten Rechten bzw. dem besonderen Schutz stehen jedoch auch Pflichten bzw. erhöhte Sorgfalts-

maßstäbe gegenüber. Man muss sich vor Augen führen, dass Jagdaufseher in Ausübung ihrer Aufgaben stets „verlängerter Arm“ der Behörde sind und sie daher auch Adressaten der im Strafgesetzbuch verankerten Straftatbestände, wie Amtsmissbrauch, Bestechung, Vorteilsannahme und Korruption (um nur einige zu nennen), sind. Dem Jagdschutzorgan kann daher nur geraten werden, in Ausübung seiner Pflichten unabhängig zu sein und diese gewissenhaft gegenüber allen Adressaten gleich auszuüben. Auch kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten von Dritten dürfen tunlichst nicht angenommen werden! Nutzt ein Jagdaufseher seine Stellung aus, um eine Straftat zu begehen, so kann – wie bei anderen Amtsträgern – das Strafmaß um die Hälfte überschritten werden. Gerade weil Jagdaufseher nicht nur Rechte durch ihre Stellung verliehen erhalten, sondern auch zahl-

reiche Pflichten zu erfüllen haben, müssen sie mit gutem Beispiel vorangehen und die auch von anderen Ämtern oder Behörden geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stets wahren. Hinzu kommt, dass gerade Jagdaufseher öffentlich wahrgenommen werden und daher einen besonderen Beitrag als Bindeglied zur nicht jagenden Bevölkerung leisten sollen.

Dienstausweis, Dienstabzeichen, Jagdkarte

Jagdaufseher müssen während des gesamten Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein und das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen sowie ihren Dienstausweis mitführen.

Waffengebrauch durch Jagdaufseher

Der § 72 NÖ Jagdgesetz ermächtigt bestätigte und beeidigte Jagdaufseher in Ausübung ihres Dienstes, ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie dürfen von diesen Waffen Gebrauch machen, wenn:

- ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben an ihnen selbst oder
- an einer anderen Person unternommen wird oder
- unmittelbar droht oder
- eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen eines Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt.

Dabei ist der Gebrauch der Waffe jedoch nur soweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffs notwendig ist.

In § 115 Abs. 2 Sbg. JG findet sich eine hinsichtlich des Führens von Waffen inhaltsgleiche Bestimmung.



Welche Rechte hat der Jagdaufseher? Welche Pflichten?

FOTO MARKUS P. STÄHLI



Durch die intensive Freizeitnutzung kommt es immer wieder zu Spannungen mit den Jagdausübenden.

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/ZEILER

IM JAGDREVIER JAGDRECHT

Gebrauch darf von diesen Waffen in Salzburg jedoch nur im Fall der Notwehr, der Nothilfe oder des Notstandes gemacht werden. Unter Notwehr versteht der Gesetzgeber die notwendige Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen. Die auf den ersten Blick unterschiedlichen Voraussetzungen decken sich jedoch mit denen des Bundeslandes Niederösterreich und auch weitgehend mit allen anderen Regelungen der Bundesländer.

Rechte und Pflichten

Der Jagdaufseher ist im Rahmen seines Wirkungsbereiches (für das bestellte Jagdgebiet) berechtigt und verpflichtet, die Identität von Personen festzustellen, bei denen der Verdacht des Wilddiebstahls besteht oder die vermutlich gegen sonstige jagdrechtliche Vorschriften verstoßen.

Dabei dürfen (nach dem Gesetzeswortlaut *müssen*) diese Personen auch angehalten werden. In Salzburg ist auch die Festnahme zulässig. Der Jagdaufseher ist weiters dazu berechtigt, diesen Personen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte abzunehmen. Der Jagdaufseher darf dabei Behältnisse (zum Beispiel Taschen, Rucksäcke oder Ähnliches) sowie Transportmittel (etwa das Kfz) durchsuchen.

Festnahme

Während in Niederösterreich bloß die Identitätsfeststellung und die Anhaltung explizite Regelungen erfahren haben, darf der Jagdaufseher in Salzburg auch Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des VStG (Verwaltungsstrafgesetz) festnehmen und, falls sich die Person der Festnahme

durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus verfolgen und außerhalb desselben festnehmen. Dies ist die wohl weitestgehende Befugnis, die einer mit Hoheitsaufgaben beliehenen Person eingeräumt werden kann. Selbstverständlich ist, dass eine Festnahme nur unter Vorliegen der genannten Voraussetzungen zulässig ist und auch auf die gelindest mögliche Art und Weise vorgenommen werden sollte.

Anhaltung

Anhaltung bedeutet in diesem Zusammenhang das Recht, die Personen am Weitergehen bzw. Weiterfahren zu hindern und sie mit möglichst angemessenen Mitteln davon abzuhalten, sich zu entfernen.

Eine Anhaltung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn ein konkreter Verdacht auf Wilddiebstahl oder Verletzung jagdrechtlicher Vorschriften besteht. (In Salzburg wird diese Befugnis auf Verwaltungsübertretungen, die in den Wirkungsbereich des Jagdaufsehers fallen, begrenzt.) In Salzburg darf der Jagdaufseher weiters eine Befragung der Person zum Sachverhalt durchführen.

Es empfiehlt sich jedenfalls die umgehende Verständigung der Exekutive. Besteht der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) – etwa Wilderei oder Wilddiebstahl –, ist eine Anhaltung durch das Jagdschutzorgan mit angemessenen Mitteln daher jedenfalls zulässig.

Bei Verstößen gegen übrige jagdrechtliche Vorschriften ist eine Anhaltung aufgrund des Gesetzeswortlauts jedenfalls zulässig (und auch verpflichtend). Sollte sich der Störer jedoch mit Zwang widersetzen, empfiehlt es sich, größtmögliche Zurückhaltung auszuüben, die entsprechenden Vorkommnisse zu dokumentieren (Kamera, Mobiltelefon) und die Exekutive zu verständigen.

Identitätsfeststellung

Der Jagdaufseher ist berechtigt und auch verpflichtet, die angehaltene Person zur Identitätsfeststellung aufzufordern. Dem Jagdaufseher sind daher entsprechende Dokumente (Führerschein, Personalausweis oder ähnliche Ausweisdokumente) zu übergeben.

Die Identitätsfeststellung bzw. Anhaltung zur Identitätsfeststellung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der mutmaßliche Täter dem Jagdaufsichtsorgan unbekannt ist. Im Fall von dem Jagdaufseher bekannten Personen ist eine Dokumentation mittels Foto und Anzeige bei der Exekutive die sinnvollste Vorgangsweise.

Hier ein Beispiel aus der Praxis: Was kann das Jagdschutzorgan tun, wenn sich die bei einer Straftat angehaltene Person nicht ausweisen will?

Unter den genannten Voraussetzungen (Niederösterreich: Wilddiebstahl oder Verstoß gegen „sonstige“ jagdrechtliche Vorschriften; Salzburg: Betreten auf frischer Tat oder dringender Verdacht einer Verwaltungsübertretung mit jagdrechtlichem Zusammenhang) ist das Jagdschutzorgan zur Identitätsfeststellung berechtigt. In Salzburg hat man die Mitwirkung an selbiger auch zur Pflicht des Kontrollierten erhoben. Weigert sich der Betroffene, bleibt nur die Verständigung der Exekutive und die Anhaltung der Person bis zum Eintreffen der Polizei. In Salzburg darf eine auf frischer Tat betretene Person vom Jagdschutzorgan auch festgenommen werden.

Die Polizei darf eine Identitätsfeststellung durchführen, wenn der Verdacht auf eine Straftat oder Verwaltungsübertretung besteht. Hat der Betroffene keine Ausweisdokumente bei sich, wird die Identitätsfeststellung auf dem Polizeirevier enden. Einen darüber hinausgehenden „faktischen Zwang“ kann der Jagdaufseher nicht ausüben. Im Zweifel empfiehlt sich die Verständigung der Exekutive!